

Zw1



GESETZBLATT

UNIVERSITÄTS
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

5. Feb. 1984

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 10. Februar 1984	Teil I Nr. 3
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 84	Verordnung über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens	17
12. 1. 84	Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	20
12. 1. 84	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	! 21
6. 1. 84	Anordnung zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten — Spanplattenversorgungsanordnung —	22
15.12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	24

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 24

Verordnung über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens vom 12. Januar 1984

Die weitere Entwicklung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik stellt hohe Anforderungen an die bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und anderen für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen durch die beteiligten staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen. Dem Apothekenwesen kommt für die Planung, Realisierung und Kontrolle der Versorgung sowie für den wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz der Arzneimittel und anderer für das Gesundheitswesen spezifischer Erzeugnisse eine hohe Verantwortung zu. Zur Verbesserung der Versorgung der Bürger und der Gesundheitseinrichtungen durch das Apothekenwesen, zur weiteren Leistungsentwicklung und zur wirksamen Leitung und Planung des Apothekenwesens sowie zur Förderung schöpferischer Initiativen der Mitarbeiter des Apothekenwesens wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens.
- (2) Sie gilt für Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens zur
 - Leitung und Organisation des Versorgungsprozesses im Apothekenwesen,
 - Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln,
 - Versorgung mit den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen.

(3) Für Einrichtungen des Apothekenwesens, die nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Gesundheitswesen gehören (einschließlich tierärztlicher Apotheken), treffen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe nach den Grundsätzen dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen erforderliche Regelungen.

(4) Die zum Betrieb einer privaten Apotheke erteilte staatliche Erlaubnis bleibt gültig.

(5) Für die Apotheken im Medizinischen Dienst der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten die dazu erlassenen Vorschriften.

Aufgaben des Apothekenwesens

§ 2

(1) Die Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens versorgen die Bürger, die Einrichtungen für die medizinische und soziale Betreuung (nachstehend Gesundheitseinrichtungen genannt) sowie andere staatliche, gesellschaftliche und private Bedarfsträger mit Arzneimitteln, Verbandstoffen, Desinfektionsmitteln und anderen den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen.

(2) Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens werden öffentlich oder nicht öffentlich (Apotheken in Krankenhäusern und tierärztliche Apotheken) betrieben.

(3) Öffentliche Apotheken müssen gut sichtbar die Bezeichnung „Apotheke“ tragen, öffentliche Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens sind verpflichtet, im Rahmen der Öffnungszeiten bzw. des Bereitschaftsdienstes die Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen zu versorgen.

(4) In den Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens sind für Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse die Bestandhaltung und die dafür